

Anhang 1 Punkt 23

Radverkehr und Mobilitätsmanagement

Mit 14 % Förderungsfähig sind:

- a. Investitionen in die Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität: Radwege, die nicht von KFZ befahren werden können, Radabstellanlagen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs
- b. Innerbetriebliche E-Ladestationen
- c. Mobilitätsmanagement, Umweltfreundliche Gütermobilität: Ankauf von elektrischen Förderbändern, Dispositionssysteme bzw. Software zur Transportrationalisierung
- d. Bedarfsorientierter Verkehrssysteme sowie Investitionen zur Transportrationalisierung auf betrieblicher und touristischer Ebene. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Es muss ein Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Investitionen wiederfinden.

Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)

Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei E-Ladestationen.

„Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“
Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- a. Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - i. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - ii. Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - iii. Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- b. Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.